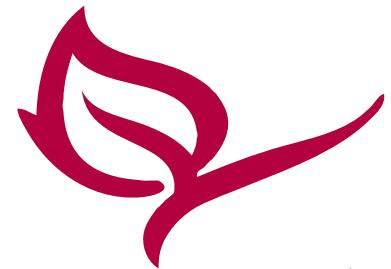




Amtsblatt der Stadt

# BAD HERRENALB



Du traut mir gut

Donnerstag, 20. August 2020

[www.badherrenalb.de](http://www.badherrenalb.de) • Diese Ausgabe erscheint auch online

Nr. 34



**Sozial- und Diakoniestation  
- im Dienst für die Menschen**



**Ferienprogramm  
beim TC Bad Herrenalb**



**Golfclub: Genusstour  
mit Hansy Vogt**



**IG Althof**

## Dinner im Paradies



**28. August 2020, 18 Uhr**

Genießen Sie ein 4-Gänge-Menü mit allen Sinnen und lassen Sie sich in historischem Ambiente verwöhnen.

89 Euro pro Person (inkl. Aperitif)

Tickets sind in der Tourist-Info und unter [reservix.de](http://reservix.de) erhältlich.  
Bei schlechtem Wetter im Kurhaus.



**bad herrenalb**  
*Du traut mir gut*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)<sup>1</sup>

Vom 23. Juni 2020

(in der ab 6. August 2020 gültigen Fassung)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I, S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Teil 1 – Allgemeine Regelungen

##### Abschnitt 1: Ziele

###### § 1

###### Ziele

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.

(2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

##### Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

###### § 2

#### Allgemeine Abstandsregel

(1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.

(2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.

(3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

##### § 3

###### Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden

- bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden,
- in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
- in Einkaufszentren und Ladengeschäften sowie auf Märkten im Sinne der §§ 66 bis 68 Gewerbeordnung (GewO), soweit diese in geschlossenen Räumen stattfinden,

<sup>1</sup> Nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten der Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. Juli 2020 (verkündet gemäß § 2 des Verkündungsgesetzes).

5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt und
6. ab dem 14. September 2020 in den auf der Grundschule aufbauenden Schulen, den beruflichen Schulen sowie den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ab Beginn der Hauptstufe, jeweils in öffentlicher und freier Trägerschaft, von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften sowie sonstigen anwesenden Personen, soweit sie sich auf Begegnungsfächern, insbesondere Fluren, Treppenhäusern, Toiletten, Pausenhöfen aufhalten.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
  2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
  3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,
  4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
  5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4,
  6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist oder
  7. in Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 6 innerhalb der Unterrichtsräume, in den zugehörigen Sportanlagen und Sportstätten sowie bei der Nahrungsaufnahme.

### Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

#### § 4

##### Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
  2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
  3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
  4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
  6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen,
  7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
  8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlsens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

#### § 5

##### Hygienekonzepte

## (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung

ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalls die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.

(2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

## § 6

*Datenverarbeitung*

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Daten zu verarbeiten sind, dürfen von den zur Datenverarbeitung Verpflichteten von Anwesenden, insbesondere Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzen oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern, Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, die Telefonnummer ausschließlich zum Zwecke der Auskunftsverteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortspolizeibehörde nach §§ 16, 25 IfSG erhoben und gespeichert werden. Einer erneuten Erhebung bedarf es nicht, soweit die Daten bereits vorhanden sind.

(2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen zu speichern und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte keine Kenntnis von den Daten erlangen.

(3) Die Daten sind auf Verlangen der nach Absatz 1 Satz 1 zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine andenweitige Verwendung ist unzulässig.

(4) Die zur Datenverarbeitung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdata verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

## § 7

*Zutritts- und Teilnahmeverbot*

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,

1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.

(2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

## § 8

*Arbeitsschutz*

(1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:

1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,

5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn diese ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

#### *Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen*

- § 10**  
*Veranstaltungen*
- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.
- (3) Untersagt sind
1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
  2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.
- Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich
1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
  2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.
- Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organteile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- § 9**  
*Ansammlungen*
- (1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.
- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
1. in gerader Linie verwandt sind,
  2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
  3. dem eigenen Haushalt angehören,
- einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Aushnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und –proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

### § 11

#### *Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes*

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.

(2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.

(3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

### § 12

#### *Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen*

(1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

(2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.

(3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

**Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe**

### § 13

#### *Betriebsverbote*

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

### § 14

#### *Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe*

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademienengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,

5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe und Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz (GastG); bei gastgewerblichen Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 GastG muss die Datenverarbeitung nach § 6 nur bei externen Gästen vorgenommen werden ,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse und
14. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

## *Teil 2 – Besondere Regelungen*

§ 15

### **Grundsatz**

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

### *Verordnungsermächtigungen*

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkinderhäuser und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Sozialministerium durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiegesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
  2. Studierendenwerken und
  3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schweitzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schweitzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.

(3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von

1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
  2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
  3. Einrichtungen der Wohnunglosenhilfe,
  4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnunglosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
  5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
  6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
  7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
  8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
  9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus

1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden,

festzulegen.

- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportheiten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
  2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
  3. Musikschulen, Kunstschen und Jugendkunstschulen

sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 GastG und
2. die praktische Fahrausbildung und –prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrtzeugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für

1. den Einzelhandel,
  2. das Beherbergungsgewerbe,
  3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 GastG,
  4. Messen, Ausstellungen sowie Kongresse,
  5. das Handwerk,
  6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios,
  7. Vergnügungsstätten,
  8. Freizeitparks, einschließlich solcher, die als Reisegewerbe im Sinne des § 55 Absatz 1 GewO betrieben werden, und
  9. Märkte im Sinne der §§ 66 bis 68 GewO
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige

Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

### § 17

#### *Ein- und Rückreisende*

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronaviruses zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
  2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
  3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
  4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamten und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage eingangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

### § 19

#### *Ordnungswidrigkeiten*

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,

### *Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten*

### § 18

#### *Verarbeitung personenbezogener Daten*

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden,

8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

**Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:**

Kreitschmann

Strobl

Sitzmann

*Teil 4 - Schlussvorschriften*

**Untersteller**

Dr. Eisenmann

Bauer

**Dr. Hoffmeister-Kraut**

Lucha

Hauk

**Dr. Hermann**

Wolf

**Dr. Untersteller**

Untersteller

**Dr. Dr. Hoffmeister-Kraut**

- Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen**
- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

**§ 21**

*Inkrafttreten, Außerkrafttreten*

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.

- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 30. September 2020 außer Kraft.

## Wo finde ich Infos der Stadtverwaltung zur Corona-Krise?

Tagesaktuelle Infos, Verordnungen und Allgemeinverfügungen werden **sofort nach Eingang** auf der Webseite [www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona/](http://www.badherrenalb.de/de/aktuelles/corona/), auf der Startseite [www.badherrenalb.de](http://www.badherrenalb.de) unter Meldungen sowie auf [www.facebook.com/badherrenalb.de](https://www.facebook.com/badherrenalb.de) veröffentlicht.

Wir empfehlen Ihnen, sich **diese Links als Lesezeichen zu setzen**, um schnell darauf zugreifen zu können. Die **städtische Webseite ist zudem für Mobiltelefone optimiert**, so dass Sie die Infos auch mit dem Smartphone gut lesbar und übersichtlich abrufen können.

Bitte beachten Sie, dass die auf der Webseite veröffentlichten Verordnungen und Allgemeinverfügungen zu den in ihnen genannten Daten in Kraft treten und eventuelle Zuwendungen geahndet werden.

Deshalb: **Nutzen Sie im eigenen Interesse unser Informationsangebot! Informieren Sie sich regelmäßig und teilen Sie die Infos mit Verwandten, Freunden und Nachbarn, die über keinen Internetzugang verfügen oder im Umgang mit dem Internet nicht geübt sind.**

## Rathaus nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache geöffnet

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,  
bis auf Weiteres ist das Rathaus **nur noch nach vorheriger telefonischer Terminabsprache geöffnet**. Sie finden die Telefonnummern der Ansprechpartner für Ihre Anliegen online auf [www.badherrenalb.de/de/rathaus/aemter/](http://www.badherrenalb.de/de/rathaus/aemter/).

Sollten Sie nicht wissen, wer für Ihr Anliegen zuständig ist oder keinen Internetzugang haben, wenden Sie sich bitte telefonisch an die Zentrale unter **07083 5005-0**.

## Widerspruchsrecht zu Gruppenauskunft vor Wahlen

### Wahl des 17. Landtags von Baden-Württemberg am 14. März 2021

Entsprechend § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zu parlamentarischen und kommunalen Vertretungskörperschaften in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten auf Antrag Gruppenauskunft über Daten von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmt ist. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift sowie, sofern die Person verstoben ist, die Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden.

Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Wahlberechtigten ist gegen die Weitergabe oder Nutzung ihrer vorgenannten Daten ein Widerspruchsrecht eingeräumt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich bei der **Stadtverwaltung Bad Herrenalb, Bürgeramt, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb**

bis spätestens **06. September 2020** einzulegen.

Bis zum Eingang des Widerspruchs bei der Stadtverwaltung können die oben erwähnten Melderegisterdaten des jeweiligen Wahlberechtigten zur Erteilung von Gruppenauskünften verwendet werden.

Frühere Widersprüche gegen die Mitteilung der Daten an Parteien sind unbefristet registriert.

**Stadtverwaltung  
-Ihr Bürgeramt-**

## Mitteilung an das Bürgeramt -Meldebehörde-

Hiermit widerspreche ich:

(Name/Vorname).....

wohnhaft: .....

geboren am: .....

der Weitergabe meiner Daten an Parteien und anderen Trägern von Wahlvorschlägen.

Bad Herrenalb, den .....

.....  
(Unterschrift)



**Ortschaftsrat Rotensol**



## Protokoll zur öffentlichen Sitzung am 14.7.2020

Zur Sitzung wurde ordnungsgemäß eingeladen.

Zu TOP 5 ist der Vorsitzende der IG Moschde, Herr Krause, beigeleaden.

Ab 20.30 Uhr nimmt der neue Hauptamtsleiter der Stadt, Herr Kull, an der Sitzung teil.

### TOP 1 Protokoll der letzten Sitzung

Das Protokoll wird ohne Änderungen beschlossen.

### TOP 2 Fragen der Bürger

Bezüglich der Frage nach einem Zaun am Waldsee teilt die Verwaltung mit, dass kein Zaun vorgesehen ist und dass keine Sicherheitsbedenken bestehen.

Im Vorfeld der Sitzung wurde die Frage gestellt, ob im Falle eines Brands im künftigen Kindergarten genügend Löschwasser vorhanden sei. Dies wurde von der Verwaltung bejaht.

Der Weg am Sportheim wird vorerst nicht neu geteert, eine Beleuchtung ist nicht vorgesehen.

Ein Ballfangnetz am Kindergarten ist bereits vorhanden; dessen Unterhalt obliegt den Vereinen.

### TOP 3 Bekanntgaben

Der Haushaltsplan für das Jahr 2020 ist verabschiedet. Für die Sanierung des Parketts im Waldkurhaus sind 20.000 Euro eingesetzt. Angebote werden eingeholt.

Am Buswartehäuschen Viertelstraße wurden durch den Bauhof der Anbau und die Hecke entfernt, das Dach gereinigt und ein neuer Anstrich aufgebracht. Die Blindfenster sollen durch Glas ersetzt werden. Erwogen wird das Anbringen des Rotensoler (und evtl. des Neusatzer) Wappens.

Wegen des Baums vor dem Sportlerheim hat ein Ortstermin stattgefunden. Der Baum kann entfernt werden, an dessen Stelle sollen fünf bis sechs kleinere Bäume gepflanzt werden.

### TOP 4 Planung Veranstaltungen 2020

OR Müller entwirft bis Ende August einen Text zum Jubiläum des Dorfplatzes, der im Amtsblatt veröffentlicht werden soll.

### TOP 5 Baumreihe zwischen Neusatzer-Rotensol

Zu diesem TOP ist der Vorsitzende der IG Moschde, Herr Krause, beigeleaden.

Die Bäume stehen auf Neusatzer Gemarkung und sind Eigentum der Stadt. Der OR Neusatzer sieht keine Notwendigkeit für die Pflege oder für den Ersatz bereits geschädigter Bäume. Zu regeln sind Bewässerung und evtl. Neupflanzung von Bäumen. Angeregt wird auch die Pflanzung einer Streuobstwiese (auf Rotensoler Gemarkung), von der die existierenden Bäume ein Bestandteil werden könnten.

**TOP 6 Verschiedenes**

Der Grillplatz kann wieder gemietet werden, die Remise wegen der bestehenden Corona-Einschränkungen jedoch nicht.

**TOP 7 Fragen und Anregungen aus dem Gremium**

Ein möglicher Standort einer „Mitfahrbank“ in der Bergstraße wird erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich einige Platten auf den Plattenwegen gehoben haben und neu verlegt werden müssen, um eine Unfallgefahr auszuschließen. OV Feuchter klärt, wer (nach der Auflösung des Fremdenverkehrsvereins) für die Platten zuständig ist.

Die Straßenmarkierung in der Bergstraße (Einmündung Gartenstraße) ist erfolgt.

gez. Sven Feuchter, Ortsvorsteher

P. Müller, Protokollführer

**Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH informiert:****Öffentliche Brunnen in den Ortsteilen wurden abgestellt**

In den vergangenen Tagen war es heiß, auch in Bad Herrenalb. Durch diese hohen Temperaturen und den Mehrverbrauch aufgrund des Urlaubs zu Hause, erreicht der aktuelle Trinkwasserverbrauch Spitzenwerte.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in den Bad Herrenalber Ortsteilen haben sich daher die Stadtwerke entschlossen, die öffentlichen Brunnen in diesen Gebieten bis auf Weiteres außer Betrieb zu nehmen.

Sobald sich die Lage deutlich entspannt, werden die abgeschalteten Brunnen wieder aktiviert.

Die Stadtwerke Bad Herrenalb GmbH bittet um Ihr Verständnis.

Infotelefon: 07083 - 924840

**Sonstige Amtliche Bekanntmachungen****Kneipp-Becken Bad Herrenalb**

Foto: Tourismus- und Stadtmarketing Bad Herrenalb

**Das Kneipp-Becken im Klosterviertel wird an diesen heißen Tagen immer wieder auch als Badebecken für Mensch und Tier genutzt.**

**Wir weisen darauf hin, dass das Kneipp-Becken hierfür nicht zweckentfremdet werden darf und bitten um Beachtung.**

Ordnungsamt  
Bad Herrenalb

**Nachrichten und Informationen****Immer wieder mittwochs - Genusstouren mit Schwarzwaldbotschafter Hansy Vogt**

(SZ) Im August gab es eine sportliche Premiere auf dem Golfplatz. Der Entertainer war **auf seiner ersten Golf-Genuss-Tour zu Gast auf der Golfanlage des Golfclubs Bad Herrenalb-Bernbach.**



v.l.n.r. Steffen Kolb, Vizepräsident Golfclub Bad Herrenalb, Robert Fischer, Golfschule im Golfclub Bad Herrenalb, Christian Romoser, stellv. Bürgermeister Bad Herrenalb, Kerstin Weiss, Geschäftsführerin Freizeit und Tourismus Bad Liebenzell GmbH, Hansy Vogt, Schwarzwald Genuss-Botschafter, Jürgen Walther, Herausgeber des Schwarzwald Golf Magazins

Foto: Zoller

Hansy Vogt, der selbst erst seit zwei Jahren den Golfschläger schwingt, ist mittlerweile ein begeisterter Golf-Fan. „Es ist so, dass mich das Golfspielen extrem entspannt. Ich bin draußen in der Natur und man lernt unglaublich interessante Menschen kennen“, so der Tenor des Sportlers, der zur Premiere des Golf Events Teilnehmer aus Michelstadt im Odenwald, Villingen-Schweningen, Freudenstadt, Freiburg und sogar aus Bad Liebenzell und Baden-Baden begrüßten konnte.

Die Chance, einen Golf-Tag gemeinsam mit Schwarzwaldbotschafter Hansy Vogt zu erleben, konnten Corona bedingt leider lediglich zwanzig Personen nutzen. Damit war die Zahl der begeisterten Genuss-Golfer geradezu ideal, um bei hochsommerlichen Temperaturen in kleinen Gruppen einen „der schönsten 9-Loch-Golfplätze des Nordschwarzwalds“ zu bespielen und beim ersten Abschlag das Können des Entertainers genau zu beobachten. Gemeinsam mit Steffen Kolb, Vizepräsident des GC Bad Herrenalb startete Hansy Vogt mit einem gelungenen Abschlag auf der ersten Bahn.

Damit verbunden gab es zudem ein Novum, das dem Ehrengast geschuldet ist. „Weil jeder mit Hansy Vogt unterwegs sein wollte, musste er in die Rolle eines fliegenden Flightpartners schlüpfen“, so Steffen Kolb, der den organisatorischen Part zum Golftag in Bad Herrenalb übernommen hatte. Auch für den Herausgeber des Schwarzwald Golf Magazins war die Anreise aus Freudenstadt mehr als lohnenswert. „Gemeinsam mit Hansy Vogt und dem Schwarzwald Tourismus hatten wir die Idee die Genusstouren auf den Bereich Golf auszuweiten, aber statt Freudenstadt hat der Golfclub Bad Herrenalb das tolle Los des Veranstalters gezogen“, erklärt Jürgen Walther, der neidlos akzeptiert, dass sich das Team aus Bad Herrenalb schneller als Austragungsort für die Genusstour beworben hatte.

Erstmals in diesem Jahr wurden die Schwarzwald Touren um weitere Genuss-Momente erweitert. Im vergangenen Jahr war das Thema lediglich dem Thema Wandern gewidmet und nun gibt es Ergänzungen zu den Themen Radfahren, Golfen und Waldbaden. Veranstaltet werden diese Genuss-Touren jeweils mit Schwarzwaldbotschafter Hansy Vogt und zudem immer an

einem speziellen Wochentag. „Das ist der Mittwoch und das ist so absichtlich so geplant“, lacht der Entertainer und ergänzt: „Die Leute sollen sich frei nehmen, um den Schwarzwald auch unter der Woche zu genießen. Und dann kommen nicht nur Einheimische, sondern auch Gäste.“ Das Spiel auf dem grünen Rasen bereitete allen Teilnehmern viel Freude, zumal eine gemütliche Rast an einer Schatten spendenden Hütte eingeplant war. Auch die Anfänger, die sich zu einem Schnupperkurs in der Golfschule von Robert Fischer angemeldet hatten waren begeistert, weil sie statt langweiligen Übungen auch direkt auf dem Golfplatz ihre langen Schläge ausprobieren durften. Zum Abschluss erhielten alle Teilnehmer als Dankeschön für ihren Besuch in Bad Herrenalb ein Genusspaket, um die Tour auch kulinarisch in bester Erinnerung zu behalten sowie ein Autogramm von Hansy Vogt

### Siebentäler Therme Bad Herrenalb



Telefon: 07083/9259-0  
www.siebentaelertherme.de

### Öffnungszeiten

#### Unsere Öffnungszeiten seit 06. Juli 2020:

##### Mineraltherme 30° C / 35° C

Montag - Donnerstag	09:00 Uhr – 19:00 Uhr
Freitag - Sonntag	09:00 Uhr – 22:00 Uhr

##### WellnessWelt & SaunaBereich

bis auf Weiteres geschlossen

### Landratsamt Calw

### Feuerwehren und der Kreis Calw weisen auf eine hohe Brandgefahr in den Wäldern hin

**Die anhaltende Trockenheit hat die Vegetation und die obere Bodenschicht auch im Landkreis Calw stark ausgetrocknet. Der Deutsche Wetterdienst gibt derzeit die Warnstufe 4 für den Kreis Calw aus, was einer hohen Waldbrandgefahr entspricht.**

„Wir hatten in den vergangenen Wochen sehr geringe Niederschläge und auch die Wetterprognosen für die kommenden Tage lassen nur geringe Regenmengen erwarten“, so die Abteilung Forstbetrieb und Jagd im Landratsamt Calw, Georg Breitkreutz.

Die Wälder im Kreis Calw weisen einen Nadelholzanteil von über 80 Prozent auf. Wie Breitkreutz betont, haben Nadelholzbestände gegenüber Laubwäldern ein größeres Waldbrandrisiko aufgrund der trockenen Streu.

Durch die naturnahe Waldbewirtschaftung, welche die Forstleute nun seit Jahrzehnten betreiben, werden die Laubholzanteile kontinuierlich erhöht. Dennoch gibt es nach wie vor besonders waldbrandgefährdete Bestände, zum Beispiel Kiefernbestände auf trockenen Böden im Gäu, aber auch sonnenbeschienene Nadelholzbestände auf den südlich exponierten Hängen des Schwarzwaldes“, erläutert Breitkreutz.

Für Teile des Landkreises wird zwar in den nächsten Tagen etwas Entspannung vorausgesagt, was jedoch am Zustand der Bodenschichten nichts verbessert. Die Waldbrandgefahr bleibt unverändert hoch. Viele Gemeinden haben ihre offiziellen Grillstellen derzeit gesperrt, was vorübergehend auch so bleiben wird.

„Die Feuerwehren im Landkreis Calw haben Waldbrandkonzepte auf ihrer jeweiligen Gemarkung ausgearbeitet und sind somit gut aufgestellt. Der aufgeklärte Bürger und Waldbesucher ist der beste Schutz gegen Waldbrände.“

# NOTDIENSTE

### ONLINESPRECHSTUNDE

Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Online-Sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 96589700** oder [www.docdirekt.de](http://www.docdirekt.de).

**Notruf:** 112

**Rettungsdienst:** 112

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst:** 116117

**Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst:** 01805 19292-160

**Augenärztlicher Bereitschaftsdienst:** 01805 19292-123

**Pflegestützpunkt Landkreis Calw:** 07051 160329

### TIERÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Falls der Haustierarzt nicht erreichbar: 07231 1332966

Tierrettungsdienst und Tiertaxi: 0700 952 952 95

### STADTWERKE BAD HERRENALB

Störungsnummer Strom 07083 9248444

Störungsnummer Wasser 07083 9248445

### ZAHNÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Der Zahnärztliche Notfalldienst wird unter Rufnummer **0621 / 38 000 807** vermittelt.

### NOTDIENST DER APOTHEKEN

Ansage der dienstbereiten Apotheken in der Umgebung unter 01805-002963

#### Donnerstag, 20.08.2020:

Vita-Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 37 49 45  
Zehntwiesenstr. 70, 76275 Ettlingen

#### Freitag, 21.08.2020:

Sonnen-Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 3 54 96 80  
Am Lindscharren 4, 76275 Ettlingen

#### Samstag, 22.08.2020:

Central-Apotheke Langensteinbach Tel.: 07202 - 21 85  
Ettlinger Str. 2, 76307 Karlsbad (Langensteinbach)

#### Sonntag, 23.08.2020:

Goethe Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 71 94 40  
Schleinkofer Str. 2 A, 76275 Ettlingen

#### Montag, 24.08.2020:

Schloss Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 1 60 18  
Marktstr. 8, 76275 Ettlingen

#### Dienstag, 25.08.2020:

Kur-Apotheke Bad Herrenalb Tel.: 07083 - 9 25 70  
Kurpromenade 31, 76332 Bad Herrenalb

#### Mittwoch, 26.08.2020:

Sibylla-Apotheke Ettlingen Tel.: 07243 - 1 26 60  
Badener-Tor-Str. 16, 76275 Ettlingen

#### Donnerstag, 27.08.2020:

Apotheke am Stadtgarten Ettlingen Tel.: 07243 - 1 74 11  
Thiebauthstr. 6, 76275 Ettlingen

Aus dem deutschen Festnetz kostenlos: 0800 0022 833

Vom Handy: 22 8 33 (max. 69 ct/min)

Im Internet: [www.aponet.de](http://www.aponet.de)

### IMPRESSUM

Herausgeber: Stadt Bad Herrenalb, Stadtverwaltung.

Ansprechpartner: Herr Siebjie, Tel. 07083 5005-23, Fax 07083 5005-11, E-Mail: [amtsblatt@badherrenalb.de](mailto:amtsblatt@badherrenalb.de) - Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, [www.nussbaum-medien.de](http://www.nussbaum-medien.de). Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Klaus Hoffmann, Rathausplatz 11, 76332 Bad Herrenalb - für „Was sonst noch interessant“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt. Anzeigenannahme: Tel. 07225-9747-0, E-Mail: [gaggenau@nussbaum-medien.de](mailto:gaggenau@nussbaum-medien.de). Einzelverkaufspreis: € 0,80. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr. Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S.Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: [info@gsvvertrieb.de](mailto:info@gsvvertrieb.de), Internet: [www.gsvvertrieb.de](http://www.gsvvertrieb.de)



# BERATUNGS- UND HILFSDIENSTE

## SOZIAL- UND DIAKONIESTATION DES KRANKENPFLEGEVEREINS BAD HERRENALB UND DOBEL

### Tagespflege

An der Alb 14, Tel. 07083 2195, Fax 07083 5475, Pflegenotruf: 5463

## DIAKONISCHE BEZIRKSSTELLE NEUENBÜRG

75305 Neuenbürg, Poststraße 17, Tel. 07082 948012,  
[www.diakonie-nordschwarzwald.de](http://www.diakonie-nordschwarzwald.de),

dbs-neuenbuerg@diakonie-nsw.de

Sozialberatung, Beratung in Ehe-, Familien- und Lebensfragen,  
 Gruppe für Trauernde, Kleiderlädle und Diakonie-Café

## NACHBARSCHAFTSHILFE BAD HERRENALB / DOBEL

75335 Dobel, Friedenstr. 22, Tel. 07083 / 51533

Sie erreichen die Einsatzleitung, Frau Kirsten Kastner

Dienstag bis Freitag von 9 - 12 Uhr, [kirsten.kastner@elkw.de](mailto:kirsten.kastner@elkw.de)

## TAFFELLADEN IN BAD HERRENALB

Im Kloster 11, dienstags 13.30 bis 15.00 Uhr, freitags 10.00 bis 11.00 Uhr; den Berechtigungsausweis beantragen Sie im Sozialamt

## ARBEITER-SAMARITER-BUND BAD HERRENALB

ASB-Sozialstation, Telefonzentrale: 07083 92350

häusliche Pflege, Hilfe im Haushalt, Fahrdienste, Krankentransport, stationäre Pflege. 24-Stunden-Telefon: 07083 923535

## ARBEITERWOHLFAHRT

Betreute Wohnanlage, Gaistalstraße 121 - 123

Tel. 51714, Fax: 924086, [bw.badherrenalb@awo-ka-land.de](mailto:bw.badherrenalb@awo-ka-land.de)

## HOSPIZDIENST BAD HERRENALB UND DOBEL

Frau Karin van Roode, Tel. 979747

Spendenkonto: Sparkasse Pf-Cw BLZ 666 500 85

Konto-Nr. 4 348 281

## STADTSENIOREN RAT BAD HERRENALB E.V.

Senioren-Begegnungsstätte im „Alten Kurbad“, Rathausplatz 7/2  
 Beratung, Information, Auskunft – telefonischer Kontakt: 07083 3554 und 07083 9389604/05/06

## AOK-BERATUNGEN

Terminvereinbarung unter 07082 94400

## AA-MEETING – ANONYME ALKOHOLIKER

jeden Dienstag, 19.30 Uhr, ev. Gemeindehaus, Im Kloster 39,  
 Eingang Untergeschoss

## PRO FAMILIA,

## AUSSENSTELLE BAD WILDBAD-CALMBACH

Tel. 07231 607586-0

## LANDRATSAMT CALW – GESUNDHEIT UND VERSORGUNG

Calw, Vogteistr. 42-46, Tel. 07051 160931

## PSYCHOSOZIALES BERATUNGS- UND BEHANDLUNGZENTRUM CALW

Bahnhofstr. 31, Tel. 07051 93616, Fax 07051 936188

## DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG FREUDENSTADT

Einmal im Monat in der Seniorenbegegnungsstätte  
 Terminvereinbarung unter 07441 860500 dringend erforderlich.

## VDK (SOZIALVERBAND)

Einmal im Monat im Rathaus, Kleiner Sitzungssaal

Terminvereinbarung 07084-93 50 73 (Herr Saladin)

## DRK-KREISVERBAND CALW E.V.

Hausnotruf-Service, „Essen auf Rädern“, Fahrdienst, Seniorenreisen,

Bewegungsprogramm, Betreuungsdienst

Sabine Wiegand und Daniel Vejsada, Telefon: 07051 7009-140 (141)

E-Mail: [wiegand@drk-kv-calw.de](mailto:wiegand@drk-kv-calw.de), [vejsada@drk-kv-calw.de](mailto:vejsada@drk-kv-calw.de)

Daher appellieren die Feuerwehren im Kreis Calw an alle Waldbesucher sich diszipliniert und sich nach den aufgeführten Vorgaben zu verhalten“, so das Landratsamt Calw.

Die Behörde weist deshalb nachdrücklich auf die wichtigsten Regeln zur Waldbrandvermeidung hin. Hierbei ist in einigen Punkten auf die durch die Corona-Verordnung der Landesregierung sowie ggf. durch die jeweilige Kommune festgelegten weitergehenden Regelungen zu achten.

- Vom 1. März bis 31. Oktober gilt im Wald ein grundsätzliches Rauchverbot.
- Feuer machen ist nur an den offiziellen, fest eingerichteten Feuerstellen auf den Grillplätzen erlaubt; teilweise mussten diese bereits gesperrt werden. Die angebrachten Verbotschilder müssen unbedingt beachtet werden!
- Verboten ist das Grillen im Wald auf mitgebrachten Gartengrillgeräten.
- Offenes Feuer außerhalb des Waldes muss mindestens 100 Meter vom Waldrand entfernt sein.
- Keine Glasflaschen wegwerfen – die Scherben können wie eine Lupe wirken.
- Vorsicht beim Parken über trockenem Gras, durch die Hitze des Motors kann sich die trockene Vegetation entzünden.
- Keine Waldwege zuparken, die Feuerwehren benötigen die kompletten Wegbreiten dringend bei ihren Löscharbeiten im Wald.
- Keine brennenden Gegenstände oder Zigarettenkippen aus dem Fahrzeug werfen. So kann schnell ein Vegetations- oder Waldbrand entstehen.

Sollte Rauch oder Feuer im Wald entdeckt werden, melden Sie dies sofort über den Notruf 112. Dabei ist eine möglichst präzise Ortsangabe, wo sich das Feuer befindet, sehr wichtig. Hierbei helfen diverse Apps im Smartphone, die eine genaue Position durch GPS Daten anzeigen. Genauso wichtig ist es die Waldwege bei einem Löschauftrag frei zu halten. Ein Feuerwehrfahrzeug benötigt eine Fahrspurbreite von rund 3 Meter. Hier ist ein Schattenparkplatz der Waldbesucher, der den halben Anfahrtsweg zuparkt, wenig hilfreich.

## Informationen der Feuerwehr

### Abteilung Bernbach

#### Termine

#### Aktive Wehr

- Übung am 16.09.2020, um 19:00 Uhr

Weitere Informationen und Termine unter:  
[www.feuerwehr-bernbach.de](http://www.feuerwehr-bernbach.de)



## Kirchliche Mitteilungen

### Evangelische Verbund Kirchengemeinde Bad Herrenalb und Bernbach

Internet: [www.bad-herrenalb-evangelisch.de](http://www.bad-herrenalb-evangelisch.de)

Evangelisches Pfarramt Bad Herrenalb

Pfarrer Johannes Oesch

Im Kloster 9

Tel.: 07083 - 524255

Fax: 07083 - 524256

E-Mail: [Johannes.oesch@elkw.de](mailto:Johannes.oesch@elkw.de)

Vom 22.08. – 13.09.2020 befindet sich Pfarrer Johanne Oesch im Urlaub.

Kasualvertretung in dringenden Fällen hat:

22.08. – 30.08.2020 Pfarrerin i.R. Petra Hechinger,  
 Bad Herrenalb, Tel: 0159 01947539

31.08. – 13.09.2020 Pfarrer Florian Lampadius,  
 Löffnau, Tel.: 07083-2320